

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER OTIS GMBH
Fassung Oktober 2023

§ 1 Allgemeines

1.1. Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten in vollem Umfang, wenn in dem Vertrag über die jeweils konkret vereinbarte Leistung nichts anderes vereinbart wurde. Das gilt auch für den Fall, dass ein Lieferant auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist. Etwaige Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2. Anwendungsbereich

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Leistungen, die für die OTIS GmbH (in der Folge Auftraggeberin) erbracht werden. Als Leistungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen gelten sowohl Warenlieferungen als auch Werk- und Dienstleistungen welcher Art auch immer.

1.3. Reihenfolge

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt,
- diese Einkaufsbedingungen,
- das Leistungsverzeichnis,
- die Anforderungsunterlagen (Lastenheft, Pflichtenheft, Spezifikationen, Muster etc),
- allfällige Ausschreibungs- und/oder Angebotsunterlagen, die die Auftraggeberin erstellt hat,
- der Supplier Code of Conduct (abrufbar unter <https://www.otis.com/de/at/supplier-code-of-conduct>),
- allfällige Ausschreibungs- und/oder Angebotsunterlagen, die der Lieferant erstellt hat und die durch die Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben wurden.

Im Falle von Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der oben angeführten Reihenfolge.

Nicht Vertragsbestandteil werden Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Lieferanten, auch wenn in Schriftstücken darauf verwiesen wird oder diese Teil von Ausschreibungs- und/oder Angebotsunterlagen sind.

§ 2 Angebote

2.1. Angebote

Ist nichts anderes vereinbart, so sind sämtliche an die Auftraggeberin gelegte Kostenvoranschläge verbindlich, die Erstellung dieser für die Auftraggeberin unentgeltlich.

2.2. Vollständigkeit

Der Lieferant sagt zu, dass sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebote) vollständig ist, um die durch den Auftrag bzw. die Bestellung beschriebene Leistung erbringen zu können. Die vertraglich geschuldeten Leistungen enthalten somit alle notwendigen Teil- und Nebenleistungen, die zur vollständigen Leistungserbringung erforderlich oder nützlich sind, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht besonders bezeichnet werden.

2.3. Qualitätsmaßstab

Der Lieferant hat die Leistungen so zu erbringen, dass Leistungen und Ergebnisse zumindest den anerkannten Regeln der Technik, den Gesetzen und den einschlägigen technischen Normen entsprechen.

§ 3 Bestellungen

Bestellungen der Auftraggeberin sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich und durch einen dazu ermächtigten Vertreter erteilt werden. Nur von der Auftraggeberin schriftlich bestätigte Abweichungen gelten als vereinbart. Eine konkludente Annahme durch die Auftraggeberin wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Auf sämtlichen Zuschriften des Lieferanten ist die Bestellnummer und Auftragsnummer der Auftraggeberin anzugeben.

§ 4 Preise

4.1. Pauschalpreis

Die vereinbarten Preise sind garantierte Pauschalpreise im Sinne des § 1170 a ABGB und beinhalten insbesondere auch die Kosten für

- Lieferung frei Bestimmungsort (= Empfangsadresse gemäß der Bestellung der Auftraggeberin)
- Verpackung
- Transportversicherung
- Entladung
- etwaige Nebenspesen
- Steuern und Zölle sowie
- öffentliche Gebühren wie Verpackungsbeiträge und Recyclingbeiträge.

Mit dem Pauschalpreis sind alle Leistungen abgegolten, die aufgrund der Vertragsbedingungen zu erbringen sind und die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vollständigen, mangelfreien Herstellung des Werkes gehören, insbesondere auch Bestandpläne, Dokumentation, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Probeläufe und Einschulungen. Mit dem Pauschalpreis abgegolten ist – soweit im Auftragschreiben nichts anderes bestimmt ist – auch der Mehraufwand sowie der Aufwand für zusätzliche und geänderte Leistungen, der dadurch entsteht, dass die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung schlechter als erwartet sind. Vom Pauschalpreis umfasst sind auch Konkretisierungen des der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektes und der dadurch hervorgerufene Mehraufwand bei der Herstellung/Leistung.

Ergibt sich aufgrund von Änderungen durch die Auftraggeberin, dass Leistungen, die dem Pauschalpreis zu Grunde gelegt waren, nicht zu erbringen sind, so ändert sich der Pauschalpreis um die sich daraus ergebende Minderleistung entsprechend der für den ursprünglichen Pauschalpreis verwendeten Kalkulationsgrundlagen.

Der Lieferant hat bei der Kalkulation seiner Preise auch im Fall einer längeren Laufzeit allfällige Unwägbarkeiten in der Preisentwicklung zu berücksichtigen, insbesondere das Risiko der Geldentwertung (Inflation). Eine Indexierung oder Anpassung der Preise während der Vertragslaufzeit ist daher nur zu berücksichtigen, sofern sie besonders vereinbart wurde. Der Lieferant verzichtet auf allfällige Anfechtungsrechte wegen Irrtums und dem Wegfall der Geschäftsgrundlage.

4.2. Zusätzlich erforderliche Leistungen

Der Lieferant hat für zusätzliche Leistungen Zeitaufzeichnungen zu führen und diese dem Auftraggeber regelmäßig, zumindest aber wöchentlich schriftlich zur Freigabe zu übermitteln. Ein Anspruch auf Vergütung dieser zusätzlichen Leistungen besteht nur bezüglich Leistungen, die vorab schriftlich beauftragt und im Anschluss schriftlich freigegeben worden sind. Die Höhe der Vergütung richtet sich dabei nach den Preisgrundlagen und der Kalkulation, die bereits für die Bemessung des Pauschalpreises ausschlaggebend war.

§ 5 Lieferung, Liefertermine & Pönale

Der Liefertermin ist erfüllt und die Leistung ist rechtzeitig geliefert, wenn

- die Leistung am vereinbarten Lieferort
- zur vereinbarten Zeit physisch einlangt und
- frei von Mängeln ist.

Waren, die qualitativ und quantitativ nicht einwandfrei sind, gelten als nicht übernommen. Ist auf der Bestellung ein Liefertermin vorgegeben, so ist die Bestellung als Fixgeschäft zu verstehen. Gleiches gilt, wenn auf der Bestellung Fixgeschäft, fix oder ähnliches vermerkt ist. Es steht der Auftraggeberin frei, eine verspätete Lieferung/Leistung anzunehmen oder Schadenersatz geltend zu machen.

Bei verspäteter Lieferung steht der Auftraggeberin eine Pönale von 2% vom Bestellwert pro begonnener Woche zu. Die Pönale ist vom Verschulden sowie Nachweis und vom Eintritt eines konkreten Schadens unabhängig. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, für Schadenersatzforderungen die aus nicht eingehaltenen vereinbarten Lieferterminen resultieren, aufzukommen, sofern der Schaden eine allfällige Pönale übersteigt.

Das Risiko des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstands geht mit der Übergabe am Standort der Auftraggeberin oder dem sonstigen Bestimmungsort über.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell- und Auftragsnummer der Auftraggeberin beizulegen aus dem die erbrachten Leistungen klar ersichtlich sind. Bei unvollständigen Versandunterlagen kann die Übernahme durch die Auftraggeberin verweigert werden. In diesen Fällen gilt der Auftrag als nicht erfüllt und lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

Der Lieferant hat etwaiges Verpackungsmaterial den gesetzlichen Abfall- und Umweltschutzvorschriften entsprechend zu entsorgen. Insbesondere hat der Lieferant für die Einhaltung der Rückführungspflichten nach den anwendbaren Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 6 Terminverzögerungen und Ersatzvornahme

Ist ein Liefer- oder Leistungsverzug zu erwarten, so ist die Auftraggeberin unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Bei Verzug mit der Lieferung oder (Teil-)Leistung oder bei vertragswidriger Lieferung oder (Teil-)Leistung ist die Auftraggeberin – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von nicht mehr als 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Eine Nachfristsetzung ist jedoch nicht erforderlich, sofern gemäß § 5 ein Fixgeschäft vorliegt oder aus der Natur des Vertragsgegenstands ableitbar ist, dass eine verspätete Lieferung für die Auftraggeberin nur noch einen wesentlich verringerten Nutzen hätte.

Sollte der Lieferant einer Verpflichtung aus dem Vertrag (einschließlich Mängelbehebung) trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, oder ist zur Vermeidung von Schäden bzw. Einhaltung von Zwischen- oder Endterminen sofortiges Handeln erforderlich, so ist die Auftraggeberin auch berechtigt, unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die versäumten Arbeiten oder Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben. In jedem Fall gehen die durch Ersatzvornahme entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Bruttoauftragssumme des Lieferanten und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des Lieferanten.

§ 7 Dokumentation

Der Lieferant hat der Auftraggeberin auch eine dem Vertragsgegenstand angemessene vollständige Dokumentation zu übergeben, die jedenfalls eine Betriebsanleitung, Funktionsbeschreibung, technischen Daten, Sicherheits- und Entsorgungshinweise, Bau- bzw. Maschinenpläne, und allfällige für den Betrieb notwendige oder nützliche Zertifikate und Bescheinigungen zu umfassen hat.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte

Bestehen gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Urheberrechte, Markenrechte etc. an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen, gelieferten Materialien etc., so ist der Lieferant verpflichtet, der Auftraggeberin die für die Nutzung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Lizenzen unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen bzw. zu verschaffen, und zwar in einem Umfang, dass auch die Erneuerung oder Weiterveräußerung des Leistungsgegenstands uneingeschränkt zulässig ist.

Der Lieferant hat die Auftraggeberin bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

§ 9 Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

9.1. Umfang

Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 922 ff und 1167 ABGB. § 924 ABGB gilt mit der Maßgabe, dass die dort festgelegte Vermutung der Mangelhaftigkeit immer gilt, wenn der Mangel während der Gewährleistungsfrist hervorkommt.

Der Lieferant sichert über die gesetzliche Gewährleistung hinaus jedenfalls auch zu, dass die Vertragsleistung einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen und gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauch ohne Einschränkung geeignet ist. Darüber hinaus weist es keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken auf.

9.2. Dauer

Die Gewährleistungsfrist für Mängel beginnt mit der mangelfreien Annahme der Ware oder Leistungserbringung (z. B. auch Reparaturen) und beträgt 36 Monate (sofern nicht gesetzlich eine längere Frist zur Anwendung gelangt). Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt bleibender Ware gilt als Übergabezeitpunkt der Tag der Entnahme. Können die Eigenschaften einer Ware erst nach deren Inbetriebnahme festgestellt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist bei Inbetriebnahme zu laufen.

Ersatzlieferungen infolge mangelhafter und daher nicht übernommener Ware haben unverzüglich und jedenfalls binnen 4 Wochen zu erfolgen. Ersatzlieferungen sind neu zu fakturieren; die Fälligkeit des Rechnungsbetrages richtet sich nach dem Datum der Ausstellung der Faktura für die Ersatzlieferung. Auch allfällige Fristen für Skontoabzüge zugunsten des Bestellers beginnen erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

9.3. Behebung von Mängeln:

Mängel sind in jedem Fall unverzüglich zu beheben. Kann der Lieferant Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben oder verweigert die Auftraggeberin begründet die Mängelbehebung, so ist die Auftraggeberin nach eigener Wahl berechtigt,

- die Mängel auf Kosten des Lieferanten von Dritten beheben zu lassen,
- Preisminderung zu begehren oder
- bei nicht geringfügigen Mängeln den Vertrag aufzuheben (Wandlung).

9.4. Mängelrüge

Die Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 UGB werden hiermit ausgeschlossen.

9.5. Haftung

Der Lieferant haftet der Auftraggeberin für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich dem entgangenen Gewinn) auch bei leichter Fahrlässigkeit, die durch ihn verursacht werden. Der Lieferant haftet insbesondere für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen sowie für die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften (einschließlich Bescheide). Bei jeder Art von Schaden trifft den Lieferanten während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft.

Dadurch, dass die Auftraggeberin Pläne oder sonstige Arbeitsvorgaben weitergibt und die Arbeiten gegebenenfalls koordiniert, wird die Haftung des Lieferanten für die Güte der Leistungen nicht eingeschränkt. Der Lieferant hat derartige Pläne oder sonstige Arbeitsvorgaben sachverständig zu überprüfen und die Auftraggeberin gegebenenfalls auf Fehler oder Unzulänglichkeiten hinzuweisen.

9.6. Produkthaftung

Der Lieferant sagt zu, dass das Produkt einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne Einschränkungen geeignet ist und keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken aufweist.

Der Lieferant hält die Auftraggeberin von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder nicht-österreichischen Produkthaftungsbestimmungen durch Dritte schad- und klaglos, die durch einen durch den Lieferanten gelieferten Gegenstand bzw. eine durch den Lieferanten erbrachte Leistung (mit-)verursacht wurden.

9.7. Potenzielle Gefährdungen

Sobald dem Lieferanten Umstände – welcher Art auch immer – bekannt werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der beauftragten Leistungen gefährden oder zu einem höheren Aufwand führen können, hat der Lieferant die Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich über diese Umstände und allenfalls zu setzende Maßnahmen zu informieren. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er allfällige nachteilige Folgen zu tragen und die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

§ 10 Subunternehmer und Dritte

10.1. Subunternehmer

Beabsichtigt der Lieferant, die angebotenen Leistungen oder Teile davon von Dritten (Subunternehmer) erbringen zu lassen, so hat er die Genehmigung der Auftraggeberin vorab einzuholen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftraggeberin nach ihrer Wahl vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und eine Ersatzvornahme zu Lasten des Lieferanten durchzuführen.

10.2. Abhängigkeiten von Dritten

Ist die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch den Lieferanten von Dritten, die nicht Erfüllungsgehilfen des Lieferanten selbst sind und nicht seiner Risikosphäre zuzuordnen sind, abhängig, so verpflichtet sich der Lieferant, diesen Umstand bereits bei Legung des Angebots schriftlich bekannt zu geben. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nach, so gehen allfällige nachteilige Folgen (z.B. Lieferverzögerungen) zu Lasten des Lieferanten.

10.3. Rechte Dritter

Der Lieferant sichert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens zu, dass durch die gewerbliche Verwertung der von ihm an die Auftraggeberin gelieferten Waren und sonstige Leistungen weder in- noch ausländische Schutzrechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, die Auftraggeberin für allfällige Nachteile aus einem Verstoß gegen dieses Garantieverprechen schad- und klaglos zu halten.

§ 11 Rechnungslegung

Rechnungen von Lieferanten sind ausnahmslos in EURO, in deutscher Sprache 2-fach mit Angabe der Bestell- und Anlagennummer bzw. Auftragsnummer und unter Anführung der UID Nummer der Auftraggeberin auszustellen und an die Auftraggeberin per E-Mail an eingangsrechnungen@otis.com zu senden. Rechnungen sind grundsätzlich separat zuzustellen und dürfen nicht der Leistung beigelegt werden.

§ 12 Zahlungen

12.1. Zahlungsbedingungen

Sofern keine Teil- oder Abschlagszahlungen vereinbart worden sind, werden Zahlungen mit Fertigstellung der Gesamtleistung fällig.

Sofern Vorauszahlungen durch die Auftraggeberin besonders vereinbart wurden, gilt im Fall einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, dass mit dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung keine Vorauszahlungen mehr durch die Auftraggeberin zu leisten sind, sondern Zahlungen Zugumzug mit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Lieferanten zu erbringen sind.

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt und Warenübernahme unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug mittels Banküberweisung in EURO.

Zahlungen bedeuten nicht, dass die Leistung als ordnungsgemäß anerkannt wird.

Werden Zahlungen seitens der Auftraggeberin nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in der Höhe von 4%. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Diese Verzugszinsen gelten auch als pauschale Abgeltung der dem Lieferanten durch die verspätete Zahlung entstandenen Schäden, eine weitergehende Geltendmachung von Schadenersatz für verspätete Zahlungen ist daher ausgeschlossen.

12.2. Zurückbehaltung von Zahlungen infolge von Leistungsmängeln

Falls der Auftraggeber der Auftraggeberin Zahlungen wegen Mängel, die der Lieferanten zu vertreten hat, zurückhält und/oder eine Preisminderung vornimmt, ist auch die Auftraggeberin berechtigt, Zahlungen im gleichen Ausmaß zurückzuhalten und/oder zu mindern.

12.3. Aufrechnung

Die Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen, die ihr gegen den Lieferanten zustehen, aufzurechnen. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten mit Forderung der Auftraggeberin ist nur zulässig für Forderungen des Lieferanten, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Lieferanten stehen und die gerichtlich festgestellt oder die von der Auftraggeberin anerkannt worden sind.

§ 13 Ersatzteile

Ersatzteile sind durch den Lieferanten zumindest für eine Dauer von fünf Jahren lieferbar zu halten. Sofern Ersatzteile nicht ohnehin aufgrund von Wartungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen ohne gesonderte Vergütung zu liefern sind, bestimmen sich die Preise nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preislisten.

§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14.2. Für alle Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich in Handelssachen zuständige Gericht in Wien (1. Bezirk) vereinbart.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist das empfangende Werk oder der auf der Bestellung erwähnte Lieferort.

§ 16 Datenschutz

Die durch die Auftraggeberin bezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen können zur Erhebung von personenbezogenen Daten führen. Die Auftraggeberin und der Lieferant werden die geltenden Datenschutzgesetze einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzgesetzgebung, Verordnung (EU) 2016/679 „**DSGVO**“), wobei die folgenden Definitionen gelten:

„**Personenbezogene Informationen**“ sind die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ausgetauschten Informationen und Daten in Bezug auf eine identifizierbare natürliche Person.

Unter „**Verarbeitung**“ personenbezogener Daten ist jeder Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen zu verstehen, die mit personenbezogenen Daten automatisiert oder auf andere Weise durchgeführt werden, wie z. B. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Abrufen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe, die gemeinsame Nutzung oder das Löschen.

„**Der für die Verarbeitung Verantwortliche**“ oder kurz der „**Verantwortliche**“ ist derjenige, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestimmt.

In Bezug auf alle persönlichen Daten, die der Lieferant der Auftraggeberin zur Verfügung stellt, ist der Lieferant der Verantwortliche und garantiert, dass er über das gesetzliche Recht und/oder die erforderlichen Zustimmungen verfügt, um diese persönlichen Daten mit der Auftraggeberin zu teilen. Der Lieferant ist für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Daten verantwortlich, einschließlich, unter anderem, der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung der Mitarbeiter und/oder Partner, die an der Erfüllung dieses Vertrags beteiligt sind, wie gesetzlich vorgeschrieben. Die Auftraggeberin kann diese Daten intern weitergeben und speichern, sie grenzüberschreitend an alle Unternehmen ihrer Gruppe auf der Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln, der verbindlichen Unternehmensregeln oder anderer rechtlich zulässiger Mittel, die von der DSGVO vorgesehen sind, weitergeben und/oder bei Bedarf mit anderen Dienstleistern oder Kunden der Auftraggeberin austauschen.

Der Lieferant wird die ihm von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich und ohne Einschränkung der DSGVO, verarbeiten, da er der Verantwortliche für diese personenbezogenen Daten ist.

Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuarbeiten und angemessene kommerzielle und rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor unzulässiger Offenlegung zu schützen. In diesem Zusammenhang benachrichtigt jede Partei die andere im Falle einer Datenverletzung, unabhängig davon, ob diese absichtlich oder zufällig erfolgt. Eine Datenverletzung umfasst in jedem Fall den unbefugten Zugriff und Besitz, den Verlust oder die Zerstörung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob dies absichtlich oder zufällig geschieht. Die Partei, deren System durch die Datenverletzung beeinträchtigt wurde, ist für die Benachrichtigung und die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

Erhält eine der Parteien im Zusammenhang mit der Leistungsbeziehung (i) eine Beschwerde oder Forderung, die auf einen Verstoß gegen das geltende Datenschutzrecht hindeutet, (ii) ein Ersuchen um Zugang, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder (iii) eine Anfrage oder Beschwerde im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, so unternimmt die betreffende Partei angemessene wirtschaftliche Schritte, um die andere Partei zu benachrichtigen.

§ 17 Geheimhaltung von Informationen und Materialien durch die Auftraggeberin

Sind für die Vertragserfüllung durch den Lieferanten die Beistellung von Materialien oder Informationen durch die Auftraggeberin vereinbart worden, so dürfen diese ausschließlich für die Erbringung der vereinbarten Leistung verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die von der Auftraggeberin an ihn übergeben werden oder die dem Lieferanten bei Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf diese Daten oder Informationen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung, weder ganz noch teilweise, weder direkt noch indirekt, Dritten zugänglich machen. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtlichen weiteren Personen zu überbinden, die er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, beizuziehen.

§ 18 Sonderrücktrittsrechte und deren Folgen

18.1. Geschenkkannnahme

Der Lieferant verpflichtet sich, folgenden Kreisen im Zusammenhang mit seiner Vertragsbeziehung zu der Auftraggeberin weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen:

- Mitarbeitern der Auftraggeberin oder deren Angehörigen
- natürlichen oder juristische Personen, die mit der Auftraggeberin direkt oder indirekt verbunden sind.

Die Auftraggeberin ist berechtigt jeden Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen.

18.2. Kinderarbeit

In Anwendung des ILO-Übereinkommens 138 (Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973) und des ILO-Übereinkommens 182 (Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999) verbietet die Auftraggeberin jeglichen Einsatz von Kinderarbeit in seinen Unternehmen. Es sind lediglich rechtmäßige Ausbildungsverhältnisse, Praktika und ähnliche Ausbildungsprogramme zulässig. Zudem kauft die Auftraggeberin bei Lieferanten, die sich der Kinderarbeit bedienen, keine Waren oder Dienstleistungen ein. Der Lieferant versichert, dass sich die von ihm weltweit kontrollierten Betriebsgesellschaften, Unternehmensbereiche und anderen Geschäftseinheiten nicht der Kinderarbeit bedienen werden, um ihren Kunden Waren und Dienstleistungen anzubieten. Die Auftraggeberin ist berechtigt jeden Vertrag bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen.

18.3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Bestimmungen in Zusammenhang mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte einzuhalten. Ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und sich am Lieferanten schad- und klaglos zu halten.

18.4. Boykotte, Handelsrestriktionen

Bestellungen der Auftraggeberin stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der Lieferant nicht bei MK Denial oder einer anderen den gleichen Zweck verfolgenden Plattform gelistet ist (www.mkdenial.com), d.h. sollte der Lieferant gelistet sein, kommt kein gültiger Vertrag zustande. Sollte der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt gelistet werden, steht der Auftraggeberin ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht iSv § 19.2 zu.

§ 19 Vertragslaufzeit

19.1. Leistungszeit und ordentliche Kündigung

Kauf- und Werk(lieferungs)verträge sind jedenfalls innerhalb einer allfällig vereinbarten Leistungszeit zu erfüllen. Sofern keine Leistungszeit vereinbart wurde, sind diese unverzüglich innerhalb jener Frist zu erfüllen, die dafür benötigt wird, einen beim Lieferanten bereits lagernden Leistungsgegenstand an die Auftraggeberin zu liefern.

Bei Dienstleistungsverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen richtet sich die Laufzeit nach der besonderen Vereinbarung. Ist keine Laufzeit besonders vereinbart, kann jede der Parteien den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum nächsten Monatsletzten kündigen. Der Lieferant verzichtet jedoch für die ersten beiden Vertragsjahre auf die Ausübung dieses Kündigungsrechts.

19.2. Vorzeitige Kündigung und Vertragsrücktritt

Die Auftraggeberin ist bei Eintritt nachstehender Umstände zur sofortigen Kündigung bzw. dem Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt:

- wenn der Lieferant gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, inklusive der Nichteinhaltung des Supplier Code of Conduct, abrufbar unter <https://www.otis.com/de/at/supplier-code-of-conduct>;
- wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Lieferant seine Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringen wird; solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der Lieferant trotz Mahnung fortfährt, Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig zu erbringen, oder wiederholt festgelegte Zwischentermine nicht einhält;
- wenn der Lieferant nicht genehmigte Subunternehmer zur Leistungserbringung heranzieht;
- wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Vermögens unterbleibt;
- wenn der Lieferant sich weigert, in einem allfälligen Audit zu kooperieren; oder
- wenn sich die Eigentumsverhältnisse am Lieferanten direkt oder indirekt in einer Weise ändern, dass eine andere Person Kontrolle über den Lieferanten erlangt.

Die Auftraggeberin kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen aufkündigen. Bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen können abgerechnet werden.

Bei Rücktritt der Auftraggeberin vom Vertrag aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, haftet der Lieferant für alle der Auftraggeberin aus dem Rücktritt entstehenden Schäden und Kosten, insbesondere aus der Verzögerung und/oder Verteuerung der neu an Drittunternehmen zu vergebenden Leistungen und dem entgangenen Gewinn. Der Entgeltanspruch des Lieferanten beschränkt sich auf bis dahin vollständig erbrachte Leistungen nach vereinbarten Preisen, insoweit diese Leistungen für die Auftraggeberin weiterverwendet werden können.

Die Auftraggeberin ist weiters jederzeit berechtigt, Leistungen insgesamt oder bloß in Bezug auf noch ausständige Teilleistungen abzubestellen. In diesem Fall gebührt dem Lieferanten das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Leistungen, die von ihm zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten und schon angeschafften, nicht anderweitig verwendbaren Materials, entfallende Entgelt, wobei dieses Material der Auftraggeberin auszufolgen ist. Eine allfällige dem Lieferanten zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 10 % des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Lieferanten - sei es auf Basis der §§ 1155 und 1168 ABGB, bereicherungs- oder schadenersatzrechtlicher Ebene oder sonstiger Anspruchsgrundlage - bestehen aufgrund des erfolgten Vertragsrücktritts nicht.

19.3. Verpflichtungen bei Vertragsende

Sofern die durch den Lieferanten erbrachten Leistungen nach Vertragsende durch einen Dritten oder die Auftraggeberin selbst weiter erbracht werden, ist der Lieferant verpflichtet, der Auftraggeberin bzw. dem von der Auftraggeberin namhaft gemachten neuen Anbieter auf Aufforderung der Auftraggeberin die für die Durchführung der Leistungsüberleitung notwendige Unterstützung ohne gesonderte Vergütung zu erbringen. Dies umfasst insbesondere die Zurverfügungstellung ausreichender Zugriffsrechte auf Anlagen und Software. Weiters sind dem neuen Anbieter allfällige Dokumentationen und Pläne in einem Umfang zur Verfügung zu stellen, die eine reibungslose Übernahme der Leistungen ermöglicht. Auf Verlangen der Auftraggeberin wird der Lieferant außerdem die von ihm zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag ausschließlich für die Auftraggeberin eingesetzten und dem Lieferanten gehörende Gegenstände (einschließlich Hardware) der Auftraggeberin oder dem von diesen eingeschalteten Dritten zu Buchwerten zum Kauf anbieten. Dies gilt insbesondere für alle Gegenstände des Lieferanten, die am Standort der Auftraggeberin zur Leistungserbringung genutzt wurden.

§ 20 Sonstiges

20.1. OTIS Code of Conduct

Der Lieferant hat den Otis Supplier Code of Conduct einzuhalten, welcher unter <https://www.otis.com/de/at/supplier-code-of-conduct> abrufbar ist. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt die Auftraggeberin zur sofortigen Beendigung bzw. Vertragsrücktritt gemäß Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden...**

20.2. Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm zu erbringenden oder erbrachten Leistungen.

20.3. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

20.4. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, an Dritte zu überbinden, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen.

20.5. Überprüfungen/Audit

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass ein von der Auftraggeberin beauftragter Wirtschaftsprüfer, unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist und unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen, die Geschäftsräumlichkeiten betritt sowie Geschäftsaufzeichnungen durchsieht und Kopien anfertigt. Zweck ist die Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Gesetzeskonformität der Geschäftspraktiken des Lieferanten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt die Auftraggeberin zur sofortigen Beendigung bzw. Vertragsrücktritt gemäß Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden...**

20.6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Einkaufsbedingung rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und/oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen, nichtigen oder ungültigen Bestimmung rechtlich zulässig möglichst nahe kommt.